

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Zehdenicker Fensterbau GmbH

## §1 Allgemeines

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote und Verträge über Lieferungen und Leistungen, auch wenn bei weiteren Geschäftsbeziehungen später eine Bezugnahme nicht mehr ausdrücklich erfolgen sollte.
- (2) Sollte eine der folgenden Bestimmungen unwirksam sein, werden dadurch die übrigen Teile nicht berührt. In diesem Fall verpflichten sich die Parteien, an einer Regelung mitzuwirken, die zulässigerweise zu dem gewollten Zweck führt.
- (3) Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen können jederzeit geändert werden, wenn das Gesetzesänderungen, Änderungen der Rechtsprechung oder Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse erforderlich machen.

## §2 Auftragsbestätigung

- (1) Grundlage für alle unserer Lieferungen und Leistungen sind die vom Auftragnehmer erstellten Angebote bzw. Auftragsbestätigungen. Die dort festgelegten Dekore, Profile, Mengen und Maße sind für den Auftragnehmer verbindlich. Der Auftraggeber verpflichtet sich daher, die Angebote bzw. Auftragsbestätigung eingehend zu prüfen und etwaige Fehler oder Änderungen dem Auftragnehmer bei der Unterzeichnung des Angebotes oder innerhalb von drei Werktagen nach Erhalt der Auftragsbestätigung zu melden. Sollte dies nicht geschehen, so gilt das Angebot bzw. die Auftragsbestätigung als angenommen.
- (2) Für die ermittelten Glasmasse übernimmt der Auftragnehmer keinerlei Gewähr im Hinblick auf Mengen und Maße.
- (3) Ein angegebener Liefertermin ist kein Fixtermin. Abweichungen von bis zu fünf Werktagen bringen den Auftragnehmer nicht in Lieferverzug. Dieses gilt ebenfalls bei Lieferverzögerungen, die nicht durch den Auftragnehmer zu vertreten sind. Dazu gehören höhere Gewalt, Streik, Aussperrung, behördliche Eingriffe, Personalmangel durch Krankheit, Ausbleiben von Materiallieferungen u.ä. Für diesen Fall erklärt sich der Auftraggeber schon jetzt mit einer entsprechenden Lieferverzögerung einverstanden. Schadenersatz für den Auftraggeber ist hieraus nicht abzuleiten.

## §3 Preise

- (1) Die Berechnung der Lieferungen und Leistungen erfolgt nach den jeweils gültigen Preislisten.
- (2) Preise, die auf Anfrage mündlich abgegeben werden, sind unverbindlich.
- (3) Im Einzelfall wird nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.
- (4) Für den Fall von Materialpreiserhöhungen behält sich der Auftragnehmer vor, diese umgehend an den Auftraggeber weiterzuleiten. Ausschlaggebend hierfür ist der tatsächliche Produktionstermin nach dem Prinzip:  
a) Wareneinstand alt=Preis alt  
b) Wareneinstand neu=Preis neu.

## §4 Zahlungsbedingungen

- (1) Die Zahlung ist innerhalb von 14 Tagen netto zu leisten. Skonti oder Rabatte werden im Einzelfall abgeklärt.

- (2) Bei Zielüberschreitung werden Zinsen in Höhe der von den Banken berechneten Kreditkosten erhoben, mindestens aber Zinsen in Höhe von 3% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank. Unsere Schadenersatzansprüche werden hierdurch nicht berührt. Etwaige Rabatte und sonstige Vergünstigungen entfallen. Werden die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder liegen begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Auftraggebers vor, so kann der Auftragnehmer Vorauszahlungen und sofortige Zahlungen aller offenen, auch der noch nicht fälligen Rechnungen verlangen, noch nicht ausgelieferte Ware zurückhalten, noch nicht bezahlte Lieferungen auf Kosten des Auftraggebers zurückholen oder vom Vertrag fristlos zurücktreten.

## §5 Lieferung

- (1) Die Lieferung der Ware erfolgt ab Werk mit eigenem Fahrzeug entsprechend vereinbarter Lieferpauschale. Voraussetzung ist eine mit dem Fahrzeug befahrbare feste Anfahrstraße. Verlässt das Lieferfahrzeug auf Weisung des Auftraggebers die befahrbare Straße, so haftet dieser für auftretende Schäden. Selbstabholung kann vereinbart werden.
- (2) Der Auftraggeber hat die Ware unverzüglich, spätestens 2 Tage nach Anlieferung zu prüfen. Erkennbare Mängel sind innerhalb dieser Frist schriftlich anzuzeigen. Bei Versäumnis besteht kein Anspruch auf Gewährleistung.
- (3) Lieferfristen gelten grundsätzlich nur annähernd und werden nach bester Möglichkeit eingehalten. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die von uns nicht vorhersehbar und vermeidbar sind, entbinden uns von jeglicher Lieferverpflichtung.

## §6 Gewährleistung

- (1) Wir übernehmen für die von uns hergestellte Ware eine Gewährleistung für die Dauer von einem Jahr, gerechnet vom Tag der Auslieferung.
- (2) Wird ein berechtigter Mangel festgestellt, leisten wir nach unserer Wahl entweder Mängelgutschrift, Nachbesserung oder liefern mangelfreie Ware im angemessenen Zeitraum gegen Rückgabe der Beanstandeten. Die Wandlung Rückgängigmachung des Vertrages ist ausgeschlossen. Gewährleistung ist ausgeschlossen:
  - bei nicht richtiger Lagerung und nicht ordnungsgemäßigem Einbau, insbesondere wenn Elemente nicht lot- oder waagrecht eingebaut sind
  - bei unsachgemäßer oder gewaltsamer Bedienung oder Überbeanspruchung
  - bei Eingriffen des Auftraggebers oder Dritter am beanstandeten Gegenstand
  - bei Interferenz-Farberscheinungen an Gläsern oder Glasfehlern, die innerhalb der Toleranzgrenze der „Richtlinien zur Beurteilung der visuellen Qualität von Mehrscheiben-Isolierglas aus Spiegelglas“ liegen.

## §7 Eigentumsvorbehalt

- (1) Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen uns und dem Auftraggeber unser Eigentum. Der Auftraggeber ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Bei einem Weiterverkauf auf Kredit ist der Auftraggeber

- verpflichtet, unsere Rechte zu sichern. Eine Verpfändung oder Sicherheitsübereignung ist ihm ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht gestattet.
- (2) Der Auftraggeber tritt seine Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware schon jetzt an uns ab, wir nehmen die Abtretung an. Ungeachtet der Abtretung und unseres Einziehungsrechtes ist der Auftraggeber zur Einbeziehung so lange berechtigt, als er seinen Verpflichtungen uns gegenüber nachkommt und nicht in Vermögensfall gerät. Auf unser Verlangen hat der Auftraggeber die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen zu machen und den Schuldnern die Abtretung mitzuteilen.
  - (3) Wird die Vorbehaltsware be- oder verarbeitet, gelten wir als Hersteller und erwerben das Eigentum an Zwischen- und Enderzeugnissen. Erwirbt der Auftraggeber bei Verbindung, Vermischung oder Vermengen der Vorbehaltsware mit anderen Waren das Alleineigentum an der neuen Sache, so sind sich die Vertragspartner einig, dass der Auftraggeber dem Lieferer im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache einräumt. In allen Fällen verwahrt der Auftraggeber die neue Sache unentgeltlich für uns. Die Regeln bei Weiterveräußerung (Ziff. 2) gelten in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware entsprechend.
  - (4) Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die im Voraus abgetretenen Forderungen hat uns der Auftraggeber unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten, uns oder unseren Beauftragten Zutritt zum Lagerplatz der Ware zu gewähren und die Kosten etwaiger Interventionen zu übernehmen.
  - (5) Wir verpflichten uns, die uns nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen nach unserer Wahl auf Verlangen des Auftraggebers insoweit freizugeben, als der Wert die zu sichernden Forderungen um 10% übersteigt.
  - (6) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Vorbehaltsware ordnungsgemäß zu lagern und auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser oder sonstige Schäden zu versichern. Die Versicherungsansprüche gelten in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware an uns abgetreten.
  - (7) An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und ähnlichen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
  - (8) Falls Lieferung ins Ausland ein Eigentumsvorbehalt nicht mit derselben Wirkung wie im deutschen Recht vereinbart werden kann, der Vorbehalt anderer Rechte an dem Liefergegenstand aber gestattet ist, so stehen uns diese Rechte zu. Der Auftraggeber hat hierbei in jeder Hinsicht mitzuwirken.

## §8 Erfüllungsort, Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Firmensitz des Auftragnehmers, auch für Wechsel- und Scheckklagen. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung der einheitlichen Kaufgesetze vom 17.07.1973 ist ausgeschlossen.

Zehdenick, Juli 2012